

Geschäftsordnung des AStA-Plenums

Definition und Aufgaben

- (1) Das AStA-Plenum ist das regelmäßige Zusammentreten der vom Student*innenparlament gewählten Mitglieder des Allgemeinen Student*innen-Ausschusses (AStA).
- (2) Aufgabe des AStA-Plenums ist die Koordinierung der Arbeit des AStA auf der Ebene der Universität sowie auf lokaler, Landes- und Bundesebene. Außerdem entscheidet das Plenum über Finanzanträge, die an den AStA gerichtet werden.
- (3) Das AStA-Plenum tagt öffentlich. Auf Antrag des Vorstands, von Referent*innen oder durch Mitglieder der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- (4) Alle vom Student*innenparlament gewählten Mitglieder des AStA sind auf dem AStA-Plenum stimmberechtigt. Die Beschlussfassung des AStA-Plenums erfolgt mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (5) Das AStA Plenum ist beschlussfähig bei fristgerechter Ladung und Anwesenheit von mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, einem Allgemeinen Vorstand und einem Finanzvorstand. Des Weiteren ist das AStA-Plenum nur beschlussfähig, solange mindestens drei stimmberechtigte Frau*en anwesend sind.

Einberufung

- (6) Der AStA-Vorstand lädt zweiwöchentlich, mindestens jedoch monatlich, mit einer Ladungsfrist von drei Werktagen, zum AStA-Plenum. In der Regel findet das AStA-Plenum am Mittwochabend in einem barrierefreiem Raum statt.
- (7) Der Ladung ist eine vorläufige Tagesordnung sowie alle für diese Sitzung vorliegenden Finanzanträge hinzufügen. Die Einladung wird zudem auf der Homepage des AStA der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Protokoll

- (8) Von dem AStA-Plenum ist stets ein ausführliches Beschlussprotokoll zu verfassen. Die Zuständigkeit für das Verfassen des Protokolls übernimmt der AStA-Vorstand, kann dieses jedoch auf Wunsch abgeben.
Das Protokoll ist mit der Einladung zum folgenden AStA-Plenum weiterzuleiten und auf dem nächsten AStA-Plenum zu genehmigen. Spätestens eine Woche nach der Genehmigung wird das Protokoll veröffentlicht.

Sitzungsleitung

- (9) Die Sitzungsleitung übernimmt in der Regel der AStA-Vorstand. Diese hat neben der Leitung eine einfach quitierte Erstredner*innenliste zu führen.

Finanzanträge

- (10) Finanzanträge können nicht rückwirkend gestellt werden. Ausnahme hiervon sind lediglich unvorhersehbare Ausgaben oder Mehrkosten, die nicht aus Fahrlässigkeit entstanden sind.
- (11) Um schnelle Reaktionen zu ermöglichen können interne Finanzanträge unterhalb von 500,00€ ausnahmsweise vom AStA-Vorstand bewilligt werden, sofern diese nicht in kleinere, einem übergeordneten Posten zuweisbare Anträge gespalten worden sind. Alle Finanzanträge über 500,00 € bedürfen der regulären Zustimmung des AStA-Plenums und sind mit denselben Fristen und Konditionen einzureichen wie externe Anträge.

- (12) Über Finanzanträge externer Organisationen und Gruppen entscheidet das AStA-Plenum. In der Tagesordnung ist regulär zuerst die Vorstellung, Besprechung und Beschlussfassung zu den externen Finanzanträgen, danach selbige zu den internen Finanzanträgen vorgesehen. Die Vorstellung externer Finanzanträge soll in einem Zeitraum von 10 Minuten pro Antrag erfolgen.

Hausrecht

- (13) Der AStA-Vorstand übt in den AStA Räumlichkeiten das Hausrecht aus. Ist kein AStA-Vorstand im Gebäude anwesend, so können auch andere AStA-Mitglieder das Hausrecht vorbehaltlich ausüben.

Studentische Initiativen

- (14) Über die Zulassung Studentischer Initiativen entscheidet das AStA-Plenum mit einfacher Mehrheit. Widerspruch zu einer Ablehnung als Studentische Initiative kann beim AStA-Vorstand innerhalb von 2 Wochen eingelegt werden. Wird diesem nicht stattgegeben, kann ein erneuter Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe beim StuPa-Vorstand eingereicht werden.

Inkrafttreten

- (14) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch mindestens zwei Drittel der durch das Student*innenparlament gewählten Mitglieder des AStA mit sofortiger Wirkung in Kraft.